

ein Brennpunkt katholischen Schaffens, eine Stadt echt goldener und glücklicher Menschenherzen! — Ist Wien gerettet, dann ganz Österreich und noch viel mehr!

Pastoral-Fälle.

I. (Bedingte Sakramentenspendung an sterbende Akatholiken.) Weil von einigen Theologen über diesen Gegenstand, der in der Seelsorgspraxis so überaus wichtig ist, abweichende Meinungen geäußert worden sind, möge derselbe hier gemäß den Entscheidungen des Heiligen Offiziums und des Cod. jur. can. an einem praktischen Falle behandelt werden. Der praktische Fall ist folgender:

Die katholische Krankenpflegerin Beata ist angestellt an einem großen städtischen Krankenhaus. Tag und Nacht ist sie mit wahren Heldenmut und selbstlosester Hingabe bemüht, den armen Kranken zu helfen, die sie daher auch alle als ihre treu besorgte Mutter lieben. Kann medizinische Kunst nicht mehr helfen, versteht Beata es ausgezeichnet, diese Kranken auf einen guten Tod vorzubereiten. Mit tief zu Herzen gehenden Worten stellt sie ihnen vor, daß ein echt religiöser Geist am meisten in der Todesstunde tröstet, wo aller andere natürliche Trost wie Seifenblasen zerrinnt. Gar mancher Sterbende ist Beatas überzeugenden Worten gefolgt und hat eine glückselige Sterbestunde erlangt. Den sterbenden Protestanten und zuweilen auch den Juden spendet Beata in articulo mortis und manchmal auch schon etwas früher die bedingte Nottaufe. Was ist von Beatas Handlungsweise zu halten?

Es ist gewiß lobenswert, daß Beata mit solchem Eifer für das körperliche und geistige Wohl ihrer Pflegebefohlenen besorgt ist. Indes soll sie doch stets eingedenk sein, daß an erster Stelle Krankendienst, das ist körperliche Pflege von ihr erwartet wird. Daß sie den Kranken hin und wieder ein religiöses Trostwort sagt, ist gewiß auch einwandfrei, ja sogar lobenswert. Aber ne quid nimis! sie darf den Kranken keine Moralpredigten halten, auch keinen richtigen Religionsunterricht erteilen und erst recht nichts tun, was man als Proselytenmacherei ihr vorwerfen könnte. Denn nur allzu viele Fälle liegen vor, wo man katholischen Krankenschwestern Proselytenmacherei selbst mit Unrecht vorgeworfen hat. Solche Vorwürfe können aber unserer Religion und den Instituten, gegen die sie gerichtet sind, erheblichen Schaden verursachen. Also nicht mit übereiltem Eifer, sondern mit christlicher Klugheit stets vorgehen!

Nun zur Gültigkeit der gespendeten Taufen. Zum gültigen Empfang der Taufe ist außer anderem für den Erwachsenen

die intentio recipiendi sacramentum absolut notwendig.¹⁾ Bei Kindern sowie bei perpetuo amentes wird diese intentio durch die Kirche ersetzt.²⁾ Freilich werden aus dem Altertum mehrere Sakramentspendungen berichtet, wo der Empfänger gegen seine Absicht, ja mit Gewalt gezwungen wurde, die Sakramente zu empfangen, jedoch sind diese Berichte historisch wenig zuverlässig.³⁾ Aber selbst zugegeben, daß solch erzwungener Sakramentenempfang vorgekommen ist, folgt noch lange nicht daraus, daß derselbe auch gültig war. Die so handelnden, haben einfach geirrt, wenn auch wahrscheinlich in gutem Glauben. Bereits im 13. Jahrhundert hat Innozenz III. die Meinung derjenigen verworfen, welche behaupteten, die Sakramente könnten gültig den Schlafenden, den vollständig Irrsinnigen, ja sogar den sich Sträubenden gespendet werden. Er sagt: „verum id est religioni christianae contrarium, ut semper invitus et penitus contradicens ad recipiendam et servandam christianitatem aliquis compellatur“ (c. 3 X 3, 42). Heutzutage lehren alle katholischen Theologen einstimmig, daß ohne Intention kein Erwachsener ein Sakrament gültig empfangen kann. Die Intention hat nun vier Grade. Sie hat den höchsten und besten Grad, wenn sie *aktuell* ist, wenn nämlich der Sakramentenempfänger hic et nunc ausdrücklich beabsichtigt, die Sakramente zu empfangen, z. B. jemand geht beichten mit der Absicht die sakramentale Lossprechung zu erhalten. Die Intention hat den zweiten Grad, wenn sie *virtuell* ist; wenn nämlich der Sakramentenempfänger früher einmal die ausdrückliche Absicht gefaßt hat, ein Sakrament zu empfangen, dann aber diese Absicht nicht sofort ausgeführt, sondern verschoben hat, ohne indes dieselbe zu widerrufen, und nun später das Sakrament empfängt, obschon er der früheren Absicht sich jetzt nicht bewußt ist. Z. B. eine Jüdin hatte wiederholt gesagt: Ich werde mich später taufen lassen. Sie wird nun schwer krank und als der Priester kam, war sie bereits besinnungslos. Ohne Zweifel hatte sie die virtuelle Intention, die Taufe zu empfangen, und der Priester konnte und mußte sie trotz ihrer jetzigen Besinnungslosigkeit taufen. Viele

¹⁾ Cf. Cod. jur. can., can. 752; S. Thomas, S. theol. III, qu. 68, art. 7.

²⁾ Durch einen schönen Vergleich zwischen körperlicher und geistiger Geburt erklärt der heilige Thomas (I. c. art. 9), warum die Kirche die intentio bei der Kindertaufe ersetze: „Generatio spiritualis, quae fit per baptismum, est quodammodo similis natiuitati carnali quantum ad hoc quod sicut pueri in maternis uteris constituti non per se ipsos nutrimentum accipiunt, sed ex nutrimento matris sustentantur, ita etiam pueri nondum habentes usum rationis, quasi in utero matris Ecclesiae constituti, non per se ipsos sed per actum Ecclesiae salutem suscipiunt. Unde Augustinus dicit: Mater Ecclesia maternum os parvulis praebet ut sacris mysteriis imbuantur, quia nondum possunt corde proprio credere ad justitiam, nec ore proprio confiteri ad salutem.“

³⁾ Cf. Billuart, de sacram. dissert. 6, art. I.

Theologen führen als dritten Grad der intentio die *habituelle* Absicht an. Viele alte Theologen aber gebrauchten die Ausdrücke *intentio virtualis* und *intentio habitualis* als gleichbedeutend, wenigstens in der Sakramentenlehre. So z. B. spricht der heilige Thomas in seiner *Summa theol.* III, qu. 64, art. 8, ad 3 von der *intentio habitualis*, meint aber offenbar die *intentio virtualis*, wie sie eben erklärt wurde. Der vierte und niedrigste Grad der intentio ist die *intentio interpretativa*, die aus vernünftigen Gründen als vorhanden angenommen wird, obschon ein ausdrücklicher und formeller Willensakt nie vorhergegangen ist. So z. B. kann man diese *intentio interpretativa*, die sakramentale Absolution zu empfangen, wohl annehmen bei einem sterbenden Protestanten, der stets ein gläubiges und sittliches Leben geführt hat und gewiß nach besten Kräften sein ewiges Heil sichern will. Würde er nämlich klar erkennen, daß die Absolution seiner Sünden für das ewige Heil notwendig wäre, würde er sicher darum bitten. Einige Theologen, wie Suarez (in III, disp. 13, s. 3, n. 2), Sylvius (in III, qu. 64, art. 8, concl. 5), Lugo (de sacram. in genere, disp. 8, n. 73) führen die interpretative Intention auf das *voluntarium indirectum* zurück. Diese Auffassung ist besonders deutlich in dem eben angeführten Beispiel. Der Protestant will direkt sein ewiges Heil, indirekt aber alle notwendigen Mittel dazu. Nun ist aber unter diesen notwendigen Mitteln auch die Sündenabsolution. Also will er auch indirekt die Sündenabsolution empfangen. Jedoch ist diese Erklärung der *intentio interpretativa* als *voluntarium indirectum* leicht mißverständlich und könnte in der Praxis zu bedenklichen Anwendungen führen. So kann man wohl von jedem korrekt lebenden Juden annehmen, daß er alle zum ewigen Heile notwendigen Heilmittel anwenden will. Also könnte jeder solcher Jude auf dem Sterbebette getauft werden, selbst wenn er der Taufe sich nicht bewußt wäre. Dasselbe gilt von jedem sonst ordentlichen Heiden. Jeder Heide könnte also vor seinem Tode, wenn er schon besinnungslos ist, von dem Katecheten oder dem Missionär getauft werden. Denn er will ja sein ewiges Heil und dieses ist nicht möglich ohne die Taufe. Tatsächlich haben ältere und neuere Theologen diese Anwendung für zulässig erachtet. So lehrte Coninck,¹⁾ ein schlafender Jude könnte gültig getauft werden. Von den neueren Theologen sagt Vermeersch:²⁾ „In nostris regionibus quilibet moribundus, sensibus destitutus et nondum baptizatus sub condicione ‚si es capax‘ saltem baptizari potest.“ Man merke das Wort *quilibet*. Noch weiter ging Lehmkuhl:³⁾ „Immo animus christianismo contrarius, quo

¹⁾ Zitiert bei Lugo, de sacram. in genere disput. 9, sect. 7, n. 29.

²⁾ De sacram. n. 243.

³⁾ Theol. mor. II, n. 78, ed. IX. In der mir zur Verfügung stehenden 11. Aufl. finden sich diese Worte nicht mehr.

conabatur antea stimulos gratiae excutere . . . esse potest et ratio putandi moribundum in periculo positum mentem mutasse et nunc fidem et baptismum desiderare.“ Cappello ist nicht weniger kategorisch und gibt überdies eine interessante Begründung seiner Ansicht an, die er von Génicot übernommen hat. Er sagt:¹⁾ „Hic casus respicit missionarios, qui moribundos infideles reperiant sensibus jam destitutos. Quidam auctores ut Lehmkuhl, Génicot et alii merito (!) censent, eum non esse reprehendendum, qui baptismum in praefato casu sub condicione conferret fretus universali voluntate Dei salvifica, quae ad spem concipiendam de necessariis dispositionibus internis invitare videatur, dum ad moribundum ducat eum, a quo externum ritum sacramentalem percipere valeat.“ Diese von Génicot und Cappello angeführte Begründung ist wirklich sehr interessant, scheint mir aber sehr wenig beweiskräftig. Denn es ist zwar sicher, daß Gott das ewige Heil aller Menschen will, daß er aber nun alle innerlich notwendigen Dispositionen jedem Sterbenden schenke, zu dem zufällig jemand kommt, der die Taufe oder auch ein anderes Sakrament spenden kann und will, ist sehr unsicher und keineswegs bewiesen. Mancher wird wohl dies zum ersten Male hören. Interessant ist diese Begründung auch, weil sie, wenn richtig, die Seelsorge der Sterbenden sehr erleichtern würde. Ein Hospitalseelsorger kommt bei seinen täglichen Krankenbesuchen zu einem sterbenden Ungläubigen oder Ungetauften, der bereits besinnungslos ist. Er sagt sich: Gott will diesem Manne das ewige Heil gewähren; er hat es ja gefügt, daß ich bei seinem Sterben zugegen bin. Also hat er ihm auch die notwendigen inneren Bedingungen geschenkt zur Taufe; folglich taufe ich ihn. Ja wenn Vermeersch recht hat, müßte ein Hospitalseelsorger in großen Städten wohl alle Tage die Nottaufe an Erwachsenen spenden. Vermeersch schreibt (l. c.): „In magnis civitatibus tot jam sunt, qui baptismo non donantur, etiam si a personis baptizatis orti sunt, ut certus baptismus ex sola conversatione inter fideles colligi jam nequeat. Praestabit ergo ignotum moribundum, qui sensibus sit destitutus, ante ipsam absolutionem condicione baptizare.“ Vieler Protestanten Taufe ist heutzutage wirklich nur zweifelhaft gültig. Kommt also ein Hospitalseelsorger zu irgend einem sterbenden, bereits besinnungslosen Protestanten, dann soll er nach der Ansicht dieser Theologen möglichst schnell sub condicione taufen und absolvieren. — Soweit mir bekannt ist, wird diese Praxis in unseren Gegenden nicht befolgt, weil sie theologisch nicht genügend begründet ist und ferner, weil sie große Unannehmlichkeiten bereiten könnte. Zunächst die entstehenden Unannehmlichkeiten. Die großen Krankenhäuser pflegen paritätisch

¹⁾ De sacram. n. 159.

zu sein, d. h. jeder Kranke wird aufgenommen, ob er nun katholisch oder protestantisch oder jüdisch ist. Wenn nun der Hospitalseelsorger sich ungerufen an andersgläubige Kranke und Sterbende heranmachte, würde das bald vielerorts bekannt werden und helle Entrüstung bei andersgläubigen Behörden hervorrufen. Wahrscheinlich würde er bald seines Amtes entsetzt, und es würde viel geschimpft werden über katholische Proselytenmacherei, die nicht einmal die armen Kranken und Sterbenden in Ruhe läßt.

Die oben erwähnte Ansicht scheint aber auch theologisch nicht genügend begründet. Schon Lugo nannte die ähnliche Ansicht Conincks *absurd*. Auch das S. Officium hat sich im Jahre 1898 am 30. März mit dieser Sache beschäftigt und folgende von Leo XIII. approbierte Entscheidung gegeben: „De Mahumèdanis moribundis et sensibus jam destitutis respondendum est, ut in Decreto S. Officii 18. Sept. 1850 ad episcopum Perthensem; i. e.: Si antea dederint signa velle baptizari, vel in praesenti statu aut nutu aut alio modo eandem dispositionem ostenderint, baptizari posse sub condicione, quatenus tamen missionarius, cunctis rerum adjunctis inspectis, ita prudenter judicaverit.“¹⁾ Diese Entscheidung des Heiligen Offiziums klingt offenbar ganz anders, als die angeführte Ansicht Cappellos und Génicots, die sich auf den allgemeinen Heilswillen Gottes beruft und bei jedem Sterbenden die notwendige Absicht des Sakramentenempfanges voraussetzt. Nein, nicht jeder sterbende Mohammedaner kann getauft werden gemäß dem Heiligen Offizium, sondern nur derjenige, der früher oder jetzt Zeichen gegeben hat, daß er getauft werden will. Auch der Cod. jur. can., can. 752, verordnet dasselbe wie das Heilige Offizium. „Adultus nisi sciens et volens probeque instructus ne baptizetur, insuper admonendus ut de peccatis suis doleat.“ So in den gewöhnlichen Fällen, wenn der Täufling körperlich und geistig gesund ist. Der Kodex fährt dann fort: „In mortis autem periculo, si nequeat in praecipuis fidei mysteriis diligentius instrui, satis est ad baptismum conferendum, ut aliquo modo ostendat se iisdem assentire serioque promittat, se christianae religionis mandata servaturum.“ Diese Verordnung gilt, wenn der Sterbende noch bei Sinnen ist; für den anderen Fall wird bestimmt: „Quod si baptismum ne petere quidem queat, sed vel antea vel in praesenti statu manifestaverit aliquo probabili modo intentionem illum suscipiendi, baptizandus est sub condicione. Si deinde convaluerit et dubium de valore baptismi collati permaneat, sub condicione baptismus rursus conferatur.“ Also auch der Kodex verlangt von besinnungslos daliegenden ungetauften Sterbenden, daß sie entweder früher oder jetzt die Absicht, die Taufe zu

¹⁾ Gasparri. C. j. c. Fontes, Vol. IV, n. 1197 Ad 3.

empfangen, geäußert haben „aliquo probabili modo“, d. i. auf irgend eine wahrscheinliche Weise; sonst können sie nicht einmal sub *condicione* getauft werden.

Aus dem Gesagten dürfte es wohl klar hervorgehen, daß es nicht gestattet ist, einen besinnungslos daliegenden Sterbenden zu taufen, auch nur sub *condicione*, allein gestützt auf den allgemeinen Heilswillen Gottes, oder auch auf den Umstand, daß der Sterbende früher ein ordentliches Leben geführt hat. Denn das sind noch keine wahrscheinlichen Zeichen für die notwendige Absicht getauft zu werden. Auch dürfte die erwähnte Praxis, jeden besinnungslosen Sterbenden sub *condicione* zu taufen und zu absolvieren, gegen die Bestimmungen des Heiligen Offiziums und des Cod. jur. can. sein.

Wie ist also in der Praxis vorzugehen? Kommt ein Priester zu einem besinnungslosen Sterbenden, so soll er ihm kurz, aber mit lauter und andächtiger Stimme die vier Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und der Reue vorbeten. Denn durch vielfache Erfahrung ist es bestätigt, daß Menschen, die dem Anschein nach besinnungslos waren, dennoch den Gehörsinn bewahrt und alles verstanden hatten, was um sie herum gesprochen wurde. Alsdann sage der Priester bei sterbenden *Katholiken* ebenfalls mit lauter Stimme: „Ich gebe Ihnen die Lossprechung von Ihren Sünden und auch die heilige Ölung sowie den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß.“ In seltenen Fällen, wenn nämlich der Sterbende sicher noch schlucken kann, könnte auch das Viatikum noch gespendet werden. Meistens aber wird dies nicht mehr möglich sein.

Bei sterbenden besinnungslosen *Protestanten* sollen ebenfalls die angeführten vier Akte laut und eindringlich gebetet werden. Da, wie bereits oben gesagt worden, manche protestantische Taufen leider ungültig sind, sollte dann der Priester dem Sterbenden laut sagen: „Jeder Mensch kann zwar gültig taufen, wenn er alle wesentlich notwendigen Bedingungen erfüllt, aber es kommt doch öfters leider vor, daß wegen Unterlassung von wesentlich notwendigen Bedingungen Taufen ungültig gespendet werden. Sie sind ja ein guter Christ und wollen doch sicher gültig getauft sein. Darum spende ich Ihnen zur Vorsicht noch einmal, aber bedingterweise die Taufe. War Ihre erste Taufe gültig, so gilt diese meine Taufe nicht. Auch wollen Sie doch sicher sündenfrei vor dem göttlichen Richter erscheinen. Wir haben schon gemeinsam einen innigen Akt der Reue erweckt; jetzt spende ich Ihnen auch noch (sub *condicione*) die sakramentale Lossprechung.“ Der Grund dieser Handlungsweise ist folgender: Bei jedem guten Protestanten, der ein ordentliches Leben stets geführt hat und kein fanatischer Katholikenhasser gewesen, bestehen wahrscheinliche Zeichen,

daß er nicht bloß eine sicher gültige Taufe, sondern auch die Lossprechung von seinen Sünden will. Es kommt ja auch nicht selten vor, daß kranke Protestanten sehr erfreut sind, wenn ein katholischer Priester sie am Krankenbett besucht und mit ihnen und für sie betet. Freilich muß der Priester stets mit größter Klugheit vorgehen, sich nie aufdrängen und üble Nachrede verhüten. Denn ist auch diese seine Handlungsweise durchaus korrekt und vom edelsten Seeleneifer diktiert, so könnten ihm doch leicht allerhand Unannehmlichkeiten entstehen und ihm der Vorwurf des Übergreifens auf fremdes Gebiet gemacht werden. Daß aber dies nicht geschehe, ist er seinem Stande und seiner Kirche schuldig.

Ist der Sterbende ein *schlechter Protestant* gewesen, der religionslos gelebt und die katholische Kirche gehaßt hat, so kann man nicht füglich voraussetzen, daß er jetzt die bedingte Taufe und Absolution begehrt. Der Priester oder die Krankenschwester soll einem solchen Sterbenden wohl die erwähnten vier Akte laut vorbeten, soll ihn aber im übrigen der göttlichen Barmherzigkeit überlassen.

Kommt ein Priester oder eine Krankenschwester zu einem sterbenden besinnungslosen *Juden* oder *Heiden*, sollte er gemäß den oben angeführten Bestimmungen des Heiligen Offiziums und des Kodex handeln und nur dann die Taufe spenden, wenn der Sterbende wirklich den Willen geäußert hat, die Taufe zu empfangen, entweder explicite oder doch wenigstens implicite.

Kommt ein Priester zu einem Sterbenden, *der seiner Sinne noch mächtig ist*, so kann er diesem kein Sakrament spenden ohne seine formelle Einwilligung. Wie diese Einwilligung zu erlangen ist, hängt von kluger Ausnützung aller günstigen Umstände ab. Eine glückliche Überredungsgabe und Charaktergröße können da vorzügliche Dienste leisten.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun auch das Urteil über die von der Krankenpflegerin Beata gespendeten Nottaufen:

1. Wurden diese Taufen gespendet, solange die Kranken noch bei Besinnung waren und frei einwilligten, hat Beata recht gehandelt, wofern kein Priester leicht zu haben war für diese Taufen.

2. Wurden diese Taufen gespendet, nachdem die Kranken bereits besinnungslos waren, hat Beata ebenfalls recht gehandelt, wenn die Kranken gute und gläubige Protestanten waren; denn bei diesen durfte sie berechtigterweise voraussetzen, daß sie nicht ohne gültige Taufe sterben wollten.

3. Wurden diese Taufen gespendet an besinnungslose schlechte Protestanten, an Juden oder Heiden, hat Beata unrecht gehandelt, da keine wahrscheinlichen Zeichen vorlagen,

daß diese Kranken die wirkliche Absicht hatten getauft zu werden; sie hat das Sakrament ungültig gespendet.

Im allgemeinen ist der Beata dringend anzuraten, daß sie wohl mit den Sterbenden laut und andächtig beten, aber mit den Nottaufen sehr vorsichtig sein soll, weil ihr sonst auf die Dauer große Unannehmlichkeiten entstehen werden. Auch soll sie bedenken, daß es ihr kirchenrechtlich streng verboten ist, die Nottaufe zu spenden, wenn ein Priester leicht gerufen werden kann, der taufen könnte und wollte (can. 742, § 2).

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

II. (Beichtschwindler und Beichtgeheimnis.) Kaplan Klemens erhält auf seinem Zimmer den Besuch eines anscheinend den gebildeten Kreisen angehörigen Herrn, der nach längerer Aussprache über seinen traurigen Gewissenszustand ganz zerknirscht eine Lebensbeicht ablegt. Er kommt darin unter anderm auch auf einen von ihm begangenen Betrug zu sprechen, wodurch er einen unschuldigen Freund in schweren Verdacht gebracht und gesellschaftlich unmöglich gemacht habe; dringend benötigt er, um ein Menschenleben zu retten, eines größeren Darlehens, dessen Rückgabe nach höchstens acht Tagen ganz bestimmt erfolgen werde. Klemens sucht den Fassungslosen zu disponieren, absolviert ihn sodann und streckt ihm aus einer ihm unterstellten Kasse den erforderlichen Betrag vor. Da Klemens aber innerhalb 14 Tagen vom Pönitenten nichts mehr hört, kommt er zur Gewißheit, einem Schwindler in die Hände gefallen zu sein und erstattet bei der Kriminalpolizei die Anzeige. Bei dem angestellten Verhör erzählt er den ganzen Vorgang einschließlich der vorgetäuschten Beicht. Nachher kommen ihm aber arge Bedenken über diese Handlungsweise.

Was im vorliegenden Fall Bedenken erregt, ist die Frage: Hat der Kaplan durch seine Handlungsweise, durch die Anzeige bei der Polizei und die Schilderung des ganzen Vorgangs, das Beichtgeheimnis verletzt?

Die Pflicht des Beichtvaters, über den Gegenstand des sakramentalen Bekenntnisses Stillschweigen zu beobachten, ist von der Kirche im Laufe der Zeit in besonders strengen Gesetzen festgestellt und noch im neuen Cod. jur. can. durch ungewöhnlich ernste Sanktionen gesichert worden. Frühzeitig, wohl schon mit dem Aufkommen der geheimen Beicht, erkannte man die Schweigepflicht des Beichtvaters als eine notwendige Ergänzung der Beichtpflicht des Sünders, begründet sowohl im natürlichen Gesetze wie im positiven Willen des göttlichen Urhebers der Sakramente. Ein Sakrament ist, weil Heiligungsmittel und Träger der Gnade, seiner Natur nach eine heilige Sache. Verunehrung eines Sakramentes bedeutet mithin Entweihung einer heiligen Sache, wodurch die religio, die Tugend der Gottes-